DIE AAB-FCG-FRAKTION IN DER KAMMER
FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

AAB-FCG

Kammer f. Arbeiter u. Angestellte
für Tirol
Eing.: 12. Mai 2022
G. Zl. Blg.

Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

Antrag

an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol am 20. Mai 2022

AMS-Fachkräftestipendium (FKS) für Pflegekräfte auf Fachhochschul-Niveau

Mithilfe des Fachkräftestipendiums werden Auszubildende unterstützt, die wir für den Fachkräftebedarf dringend benötigen. Die förderbaren Ausbildungen im Rahmen des FKS werden in einer Ausbildungsliste taxativ angeführt, darunter ebenso Ausbildungen im Gesundheitsbereich. Grundsätzlich sind tertiäre Ausbildungen vom FKS ausgeschlossen. Dies ist insofern problematisch, da die 3-jährige Ausbildung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege auf den tertiären Bildungsweg (Bachelorstudiengang auf Fachhochschul-Niveau) übergeführt wurde, um den Anschluss an den europäischen Standard zu schaffen.

In der Ausbildungsliste wird zwar die „Ausbildung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege" gelistet, dies betrifft aber nur noch auslaufende Schulgänge.
Durch die Anhebung des Ausbildungszweigs auf die tertiäre Ebene kann alternativ die staatliche Studienbeihilfe beantragt werden, diese unterliegt aber restriktiveren Förderregelungen und beinhaltet keine Versicherungsleistungen. Ältere Berufs- oder Quereinsteiger/innen ab 35 Jahren fallen gänzlich aus der Studienbeihilfe heraus.

Um den Fachkräftemangel in der Pflege zu begegnen, benötigen wir dringend für Personen, welche die Pflegeausbildung auf Fachhochschul-Niveau absolvieren, eine monatliche existenzsichernde Förderung.

Die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert die Bundesgesetzgebung und das Arbeitsmarktservice deshalb auf, die 3-jährige tertiäre Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung im Fachkräftestipendium aufzunehmen. Da bereits durch die Ausbildungsliste eine taxative Aufzählung der förderbaren Ausbildungen erfolgt, wäre diese entsprechend anzupassen und der „hindernde" Passus der FKS-Bundesrichtlinie, Punkt 6.4.3.3 „Tertiäre Ausbildungen", zu streichen.